



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-513/2018-38

Ggst.: Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG  
Nassbaggerung in der KG Donnersdorf  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 17. Dezember 2018

**Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG  
Nassbaggerung in der KG Donnersdorf**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages der Umweltschützerin vom 22. März 2018 und des Antrages der Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG vom 29. Juni 2018 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Halbenrain (FN 26586 y des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Nassbaggerung in der KG Donnersdorf“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 6

Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 22. März 2018 hat die Umweltschützerin bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebacht, ob für das Vorhaben der Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Halbenrain (FN 26586 y des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Nassbaggerung in der KG Donnersdorf“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

**II.** Am 23. März 2018 wurde die Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG um Übermittlung von Projektunterlagen ersucht.

**III.** Mit der Eingabe vom 29. Juni 2018 hat die Projektwerberin eine Projektbeschreibung vom 25. Juni 2018 (Beilage 1), erstellt von planconsort ztgmh, Quergasse 2, 8430 Leibnitz, vorgelegt und einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht.

**IV.** Am 17. Juli 2018 hat die Projektwerberin Angaben zur bestehenden Nassbaggerung und den Transportrouten (Beilage 2) übermittelt. Mit der Eingabe vom 30. Juli 2018 wurde eine Beschreibung der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen (Beilage 3) nachgereicht. Am 30. Oktober 2018 wurden die für die Emissionsberechnung erforderlichen Projektangaben übermittelt (Beilage 4).

**V.** Mit Schreiben vom 17. Juli 2018 wurden die Amtssachverständigen für Schallschutz, Luftreinhaltung, Landschaftsgestaltung, Naturschutz und Hydrogeologie um Stellungnahme zur Frage ersucht, ob zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und dem bestehenden Vorhaben der Projektwerberin ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist.

**VI.** Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führt in seinem Gutachten vom 31. Juli 2018 zur Frage des räumlichen Zusammenhangs Folgendes aus:

*„Aus der Sicht der Luftreinhaltung ist ein räumlicher Zusammenhang unter kumulativem Aspekt grundsätzlich dann gegeben, wenn Tätigkeiten im Bereich des geplanten Vorhabens parallel zu Tätigkeiten der bewilligten und existierenden Betriebe stattfinden und eine lokale Erhöhung der Emissionen und Folge dessen Immissionen zu vermuten ist. Eine Tätigkeitsüberlagerung ohne Mehremissionen bzw. ein Tätigkeitsbeginn des geplanten Vorhabens nach Beendigung der Arbeiten in*

*den bestehenden Betriebsbereichen stellt zwar eine Verlängerung der Emissionen und Immissionen dar, ist aber wohl nicht als Kumulation mit anderen gleichartigen Vorhaben anzusehen.“*

Auf Grund der im Projekt dargestellten Überlagerung der Tätigkeiten durch die Versetzung der Aufbereitungsanlage während des Abbaus im bestehenden Betrieb in den Bereich des Vorhabens ist ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem bestehenden und dem geplanten Abbau zu bejahen, wobei die luftseitigen Auswirkungen jedoch vernachlässigbar sind, da es zu keiner Erhöhung der Abbau – oder Aufbereitungstätigkeit kommt.

**VII.** Die naturschutzfachliche Amtssachverständige verneint in ihrem Gutachten vom 7. August 2018 das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs. Begründend wird ausgeführt, dass auf Grund der Nachnutzung des bestehenden Vorhabens keine ökologischen Nachteile entstehen.

**VIII.** Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Schallschutz im Gutachten vom 21. August 2018 besteht kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem bestehenden und dem geplanten Vorhaben.

**IX.** Der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung verneint in seinem Gutachten vom 21. August 2018 das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs, da das bestehende und das geplante Vorhaben durch die Dietzmannerstraße, den Sulzbach und einen Gehölzstreifen deutlich getrennt sind.

**X.** Mit Schreiben vom 21. August 2018 wurden die Amtssachverständigen für Naturschutz, Landschaftsgestaltung und Hydrogeologie um Stellungnahme zur Frage des Vorliegens eines räumlichen Zusammenhangs mit Vorhaben anderer Projektwerber ersucht.

**XI.** Am 22. August 2018 teilte die naturschutzfachliche Amtssachverständige mit, dass auf Grund der großen Entfernung von 1,5 km bzw. 2,2 km aus naturschutzfachlicher Sicht kein räumlicher Zusammenhang zwischen der verfahrensgegenständlichen und den im räumlichen Umfeld bestehenden Nassbaggerungen „Grieswiesen“ und Donnersdorf“ gegeben ist.

**XII.** Der Amtssachverständige für Hydrogeologie führt in seinem Gutachten vom 23. August 2018 Folgendes aus: Ein räumlicher Zusammenhang zwischen der geplanten und den bestehenden Nassbaggerungen „Grieswiesen“ und Donnersdorf“ ist auf Grund der großen Entfernung zu verneinen. Zu bejahen ist hingegen ein räumlicher Zusammenhang zwischen der bestehenden Nassbaggerung der Projektwerberin und der verfahrensgegenständlichen, da die Abbauabschnitte A und B unmittelbar an die bestehende Nassbaggerung grenzen.

**XIII.** Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung in seiner Stellungnahme vom 12. September 2018 ist der räumliche Zusammenhang zwischen der geplanten und den bestehenden Nassbaggerungen „Grieswiesen“ und Donnersdorf“ zu verneinen.

**XIV.** Am 28. September 2018 hat der Amtssachverständige für Montangeologie die Plausibilität der Angaben der Projektwerberin zu den Abbauflächen der letzten 10 Jahren bestätigt.

**XV.** Am 5. Oktober 2018 wurden die Amtssachverständigen um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. die Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung:

Ist durch die Änderung (Erweiterung um 9,5 ha) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Landschafts- und Europaschutzgebiet) maßgeblich ist?

2. die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz:

a) Ist durch die Änderung (Erweiterung um 9,5 ha) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) maßgeblich ist?

wenn diese verneint wird:

- b) Ist zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und den Nassbaggerungen der Schotter- und Betonwerk Donnersdorf GmbH (jetzt ALAS Klösch GmbH) in einer Entfernung von 1,5 km („Nassbaggerung Griebwiesen“) und der 2,2 km entfernten „Nassbaggerung Donnersdorf“ ein räumlicher Zusammenhang gegeben?

**XVI.** Die Amtssachverständige für Naturschutz kommt in ihrem ergänzenden Gutachten vom 19. Oktober 2018 zum Ergebnis, dass durch das gegenständliche Erweiterungsvorhaben weder erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter, noch schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet zu erwarten sind, da die gegenständliche Fläche im momentanen Zustand – es handelt sich um eine Intensiv-Mais-Kultur - weder einen geschützten noch einen potentiellen Lebensraum für die im Gutachten angeführten Tier- und Vogelarten bietet, noch Auswirkungen in Form von nachhaltigen Störungen durch kurzfristige Lärmentwicklungen auf diese Tier- und Vogelarten zu erwarten sind. Die Gutachterin weist darauf hin, dass die gegenständliche Fläche nach der Abbauphase als attraktives Zuzugshabitat von verschiedensten Tier- und Vogelarten in Erscheinung treten wird.

**XVII.** Im ergänzenden Gutachten vom 22. Oktober 2018 kommt der Amtssachverständige für Schallschutz zum Ergebnis, dass keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet zu erwarten sind. Lediglich die südwestlich gelegene Nassbaggerung der Projektwerberin mit einer Gesamtfläche von 14 ha könnte einen möglichen Einfluss auf die geplante Nassbaggerung haben. Eine kumulierende Wirkung kann in der Startphase nicht ausgeschlossen werden. Bei der Aufbereitung und dem Abtransport hingegen kommt es zu keiner Kumulation, da die Aufbereitungsanlagen in ihrer Kapazität beschränkt sind und sich das Transportaufkommen gegenüber dem derzeitigen Ist-Maß nicht ändern soll. Es kommt zu keiner Erhöhung der Lärmemissionen durch die geplante Ausbaggerung.

Die Frage nach einem räumlichen Zusammenhang zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und der Nassbaggerung der Firma Schotter- und Betonwerk Donnersdorf GmbH in einer Entfernung von 1,5 km und der 2,2 km entfernten Nassbaggerung Donnersdorf wird ebenfalls verneint, da diese beiden Nassbaggerungen nach den vorgelegten Projektunterlagen andere Transportroute aufweisen und somit außerhalb des Einflussgebietes liegen.

**XVIII.** Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führt in seinem ergänzenden Gutachten vom 14. November 2018 Folgendes aus: *„Im Vergleich zu den durch den bestehenden Betrieb verursachten Immissionen wirkt sich die Betriebsverlagerung in den Bereichen Donnersdorf 7, Unterau sowie Unterpurkla 16 nicht negativ aus, da hier die Emissionen aus den externen Transportfahrten bereits im Bestand sehr hohe Immissionen verursachen, die durch die Betriebsverlagerung und die dadurch gegebene Verkürzung der Fahrwege reduziert werden. Für diese 3 Immissionspunkte bzw. -gebiete ist bei Betrieb der projektierten Erweiterung ein Rückgang der PM<sub>10</sub>-Immissionen im Vergleich zum genehmigten Betrieb (jeweils Maximalszenarien) zu erwarten. Zu Immissionszunahmen im Vergleich zum bestehenden Betrieb kommt es lediglich im Bereich des Anwesens Unterpurkla 69, diese bleiben aber unter 0,28 µg PM<sub>10</sub>/m<sup>3</sup> im Jahresmittel und sind daher als irrelevante Zusatzbelastungen im Sinne des §20 (3) IG-L und des Schwellenwertkonzeptes anzusehen. Die Eingangsfragestellung, ob durch die gegenständlich beantragte Betriebserweiterung mit einer erheblichen Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) zu rechnen ist, ist also bei gleichbleibendem Abbauvolumen unter Heranziehung der für Verfahren nach dem UVP-Gesetz üblichen Betrachtungsweise (Berücksichtigung der gesamten projektinduzierten Emissionen) und des Ansatzes des Schwellenwertkonzeptes mit nein zu beantworten.“*

Die Frage, ob zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und den Nassbaggerungen „Griebwiesen“ und „Donnersdorf“ ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist, wird vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung aufgrund der großen Distanzen (1,5 bzw. 2,2 km) und des dominanten Anteils der Grobfraction in den betriebsbedingten Feinstaubemissionen und der damit verbundenen reduzierten Verweilzeit in der Luft verneint.

**XIX.** Der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung führt in seinem ergänzenden Gutachten vom 22. November 2018 zur Frage der erheblichen Verletzung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet festgesetzt wurde, Folgendes aus: „*Da im vorliegenden Fall die neue Nassbaggerung an einer landschaftlich geeigneten Stelle in räumlicher Nähe zu anderen Schotterteichen erfolgen soll und die Anlage nach der Rekultivierung der Uferzonen ein gut eingebundenes, naturnahes Landschaftselement darstellen wird, ist damit keine Beeinträchtigung des Landschaftscharakters verbunden und sind daher keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Landschafts- und Europaschutzgebiet zu erwarten.*“

**XX.** Mit Schreiben vom 23. November 2018 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XXI.** Die Umweltanwältin hat am 29. November 2018 wie folgt Stellung genommen:

*Die Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG betreibt in der KG Donnersdorf eine Nassbaggerung. Das Ausmaß der in den letzten 10 Jahren unter Verhieb stehenden Flächen beträgt 3,8 ha. Nunmehr soll in einer Entfernung von etwa 100 m eine neue Nassbaggerung begonnen werden, welche in 5 Abschnitten insgesamt 9,8 ha Fläche beanspruchen wird.*

*Das Vorhaben soll in einem schutzwürdigen Gebiet umgesetzt werden, das den Kategorien A und E des Anhanges 2 zum UVP-G entspricht. Aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhanges der beiden Nassbaggerungen handelt es sich beim Projekt ‚Steinfeld‘ um ein Änderungsvorhaben, dessen UVP-Pflicht anhand des § 3a Abs. 1 Z 2 iVm Z 25d des Anhanges 1 zum UVP-G zu prüfen ist.*

*Hinsichtlich der naturkundlichen Schutzgüter und des Landschaftsbildes liegen Gutachten der ASV vor, welche nachvollziehbar belegen, dass die geplante Nassbaggerung ‚Steinfeld‘ zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen führen wird.*

*Hinsichtlich des Schutzguts Mensch (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E) liegen schlüssige Aussagen des schalltechnischen ASV vor, aus denen hervorgeht, dass durch die Änderung mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen durch Lärmemissionen zu rechnen ist.*

*Aus dem Gutachten des ASV für Luftreinhaltung ist ersichtlich, dass die beantragte Betriebserweiterung zu keiner erheblichen Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Siedlungsgebiet Unterau führen wird. Aus den Modellierungen geht jedoch klar hervor, dass die bestehende Nassbaggerung bereits sehr hohe Immissionen verursacht und es durch das Erweiterungsprojekt zu relevanten Zusatzbelastungen im Bereich Austraße und östlich des Lippenweges kommt (vgl. die Abbildung auf Seite 7 des Gutachtens von Mag. Schopper vom 14. November 2018). In diesem Bereich ist jedoch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E vorhanden. Im Ergebnis führt dies meiner Ansicht nach zu der kuriosen Situation, dass das ggst. Erweiterungsvorhaben ‚Steinfeld‘ keiner UVP zu unterziehen ist, weil durch die Änderung keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die betroffenen schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A bzw. E verursacht werden.*

*Das Projekt stellt sich aufgrund der Immissionsmodellierungen jedoch unter Umständen als nicht bewilligungsfähig dar, weil im Feinstaubsanierungsgebiet ‚Außer-alpine Steiermark‘ relevante Zusatzbelastungen verursacht werden. Diese Problematik wird jedoch von der zuständigen Behörde im Rahmen des MinroG-Verfahrens zu lösen sein.*“

## B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

**I.** Die Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG betreibt auf den Gst. Nr. 208/2, 297/39, 297/17, 297/3, 207, 208/1, 209, 210, 297/22, 297/4 und 297/5, je KG Donnersdorf, eine Nassbaggerung.

Diese Rohstoffgewinnung wurde mit folgenden Bescheiden bewilligt:

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg vom 30. September 1992, GZ: 4.1 L1-92:  
Gst. Nr. 208/2, 297/39, 297/17, 297/3, 207, 208/1, 209, 210, 297/22 und 297/4  
Flächenausmaß ca. 10 ha
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg vom 16. Oktober 2012, GZ 4.3-3/10:  
Erweiterung auf Gst. Nr. 297/5  
Flächenausmaß 3,8 ha

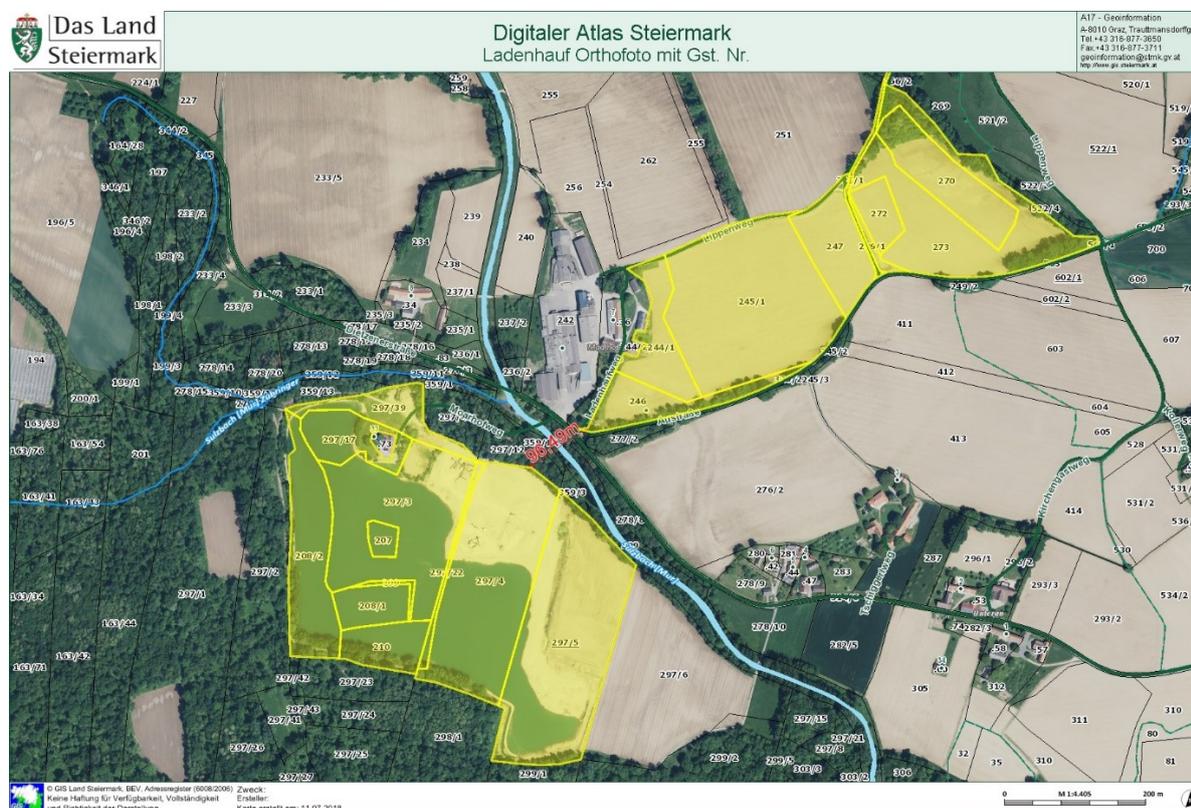
Das Ausmaß der Flächen, auf denen in den letzten 10 Jahren ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat, beträgt 3,8 ha (vgl. Punkt. A) XIV.)

**II.** Die Projektwerberin plant die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (Sande und Kiese) in Form einer Nassbaggerung auf Gst. Nr. 244/1, 245/1, 246, 247, 249/1, 270, 272, 273 und (teilweise) 329/1, je KG Donnersdorf. Die Abbaufäche beträgt 9,5 ha.

Der Abbau erfolgt in 5 Abschnitten, wobei ein neuer Abschnitt erst dann begonnen wird, wenn der vorhergehende Abschnitt fertiggestellt und kultiviert ist.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 4 verwiesen.

Das Vorhabensgebiet stellt sich wie folgt dar:



**III.** Das gegenständliche Vorhaben liegt im Widmungsgebiet 1 gemäß der Verordnung vom 29. Mai 2015 „Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg“, LGBl. Nr. 39/2015. Das Widmungsgebiet 1 ist gemäß § 1 dieser Verordnung kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Das Projektgebiet liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000, da das nächstgelegene Siedlungsgebiet 200 m entfernt ist.

Die gegenständliche Nassbaggerung kommt in folgenden schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A zur Ausführung:

- Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 „Murauen - Mureck-Bad Radkersburg-Klöch“ gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen (Mureck Bad Radkersburg Klöch) zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 88/1981
- Europaschutzgebiet Nr. 15 - Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 2005 über die Erklärung des Gebietes „Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach“ (AT2213000) zum Europaschutzgebiet Nr. 15, LGBl. Nr. 75/2005 idF LGBl. Nr. 42/2017

**IV.** Im räumlichen Umfeld bestehen folgende gleichartige Vorhaben:

- „Nassbaggerung Grießwiesen“ der Schotter- und Betonwerk Donnersdorf GmbH (jetzt ALAS Klöch GmbH) in einer Entfernung von ca. 1,5 km
- „Nassbaggerung Donnersdorf“ der Schotter- und Betonwerk Donnersdorf GmbH (jetzt ALAS Klöch GmbH) in einer Entfernung von ca. 2,2 km

**V.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan haben ein Anhörungsrecht.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

**III.** Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 lautet:

Z 25	a) ..... b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderun g oder einer in ihren Umweltauswirkungen		c) ..... d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderun g oder einer in ihren Umweltauswirkungen
------	--	--	--

	<p>gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 2,5 ha beträgt;          Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen<sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
--	---	--	---

IV. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Die Projektwerberin betreibt in einer Entfernung von ca. 100 m eine Nassbaggerung.

Zur Frage des Vorliegens eines räumlichen Zusammenhangs zwischen der bestehenden und der geplanten Nassbaggerung wurden Stellungnahmen aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schallschutz, Naturschutz, Landschaftsgestaltung und Hydrogeologie eingeholt. Das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs wird von den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Hydrogeologie bejaht (vgl. Punkt A) VI. und XII.), von den Amtssachverständigen für Naturschutz, Schallschutz und Landschaftsgestaltung verneint (vgl. Punkt A) VII., VIII. und IX.).

Auf Grund des sachlichen und – bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser zu bejahenden – räumlichen Zusammenhangs ist von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen. Das gegenständliche Vorhaben ist daher als Änderungsvorhaben zu qualifizieren und nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen.

**V. § 3a UVP-G 2000 lautet:**

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) .....

(3) .....

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) .....

**VI. Die zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme maßgebliche Fläche ist wie folgt zu ermitteln:**

- alle Aufschluss- und Abbauflächen, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat,
- jene Aufschluss- und Abbauflächen, die innerhalb der letzten 10 Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt wurden und
- die neu beantragten Aufschluss- und Abbauflächen.

Das Ausmaß der Flächen, auf denen in den letzten 10 Jahren ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat, beträgt 3,8 ha (vgl. Punkt B) I.). Die Flächenangabe ist nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Montangeologie plausibel (vgl. Punkt A) XIV.). Die projektgegenständliche Abbaufläche beträgt 9,5 ha. Gemäß Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 ist somit für die Beurteilung eine Fläche von 13,3 ha heranzuziehen.

**VII. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird nicht verwirklicht, da die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung unter dem Schwellenwert von 20 ha liegt.**

**VIII.** Das gegenständliche Vorhaben liegt sowohl in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A als auch der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt B. III.). Es ist daher zu prüfen, ob der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 verwirklicht wird.

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 25 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 von 10 ha bzw. 2,5 ha werden überschritten. Da diese Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind, ist in weiterer Folge zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei gemäß § 3 Abs. 5 UVP-G 2000 bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist.

Zur Klärung der Frage, ob der Schutzzweck des Europa- bzw. Landschaftsschutzgebietes sowie des Siedlungsgebietes (Schutz der Bevölkerung in diesen Gebieten vor wesentlichen Beeinträchtigungen durch gesundheitsgefährliche, lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen) erheblich beeinträchtigt wird, wurden Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schallschutz, Naturschutz und Landschaftsgestaltung eingeholt.

Aus diesen Gutachten geht schlüssig und nachvollziehbar hervor, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den diese schutzwürdigen Gebiete festgelegt wurden, nicht erfolgt (vgl. Punkt A XVI., XVII., XVIII. und XIX.).

**IX.** Ein räumlicher Zusammenhang mit gleichartigen Vorhaben anderer Projektwerber ist – bezogen auf die Schutzgüter Luft, Mensch, Wasser, Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume -nicht gegeben (vgl. Punkt A XI., XII., XIII., XVII. und XVIII.), sodass die Kumulierungsbestimmung nicht anzuwenden ist.

**X.** Da die Tatbestände des Anhanges 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 weder in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 noch in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 verwirklicht werden, ist das gegenständliche Vorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

**Ergeht an:**

1. Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG, Donnersdorf 7, 8484 Unterpurkla, als Projektwerberin  
**unter Anschluss des vidierten Plansatzes II**
2. Marktgemeinde Halbenrain, 8492 Halbenrain 220, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

**Ergeht nachrichtlich an:**

4. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstrasse 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun

9. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Puntingner, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz